

Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflußlosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (BV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 03. 1990 (GV NW S. 141), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. 1 S. 1529 ber. S. 1654), der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1986 (BGBl. 1 S. 1 41 0 ber. S.1 501), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 346), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung vom 10.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Anschluß- und Benutzungsrecht

- § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlußrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

III. Anschluß- und Benutzungszwang

- § 6 Anschluß- und Benutzungszwang

IV. Genehmigungsverfahren

- § 7 Antrag und Genehmigung

V. Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 8 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Abwassersammelgruben (Sammelgruben)
- § 10 Benzin- und Ölabscheider und deren Schlammfänge
- § 11 Haftung
- § 12 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Veröffentlicht im RGA am	20.12.1990
Veröffentlicht in BM am	20.12.1990
in Kraft getreten am	01.01.1991

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	20.12.2011
Veröffentlicht im Amtsblatt am	23.12.2011
in Kraft getreten am	24.12.2011

geändert 12/2011

6.41

VI. Schlußvorschriften

- § 13 Anmeldepflicht
- § 14 Betriebsstörungen
- § 15 Berechtigte und Verpflichtete
- § 16 Begriff des Grundstücks
- § 17 Gebühren
- § 18 Bereitstellung von DIN und EN Normen
- § 19 Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1 Die Stadt Remscheid betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Aufgabe. Die Klärung der Anlageninhalte erfolgt durch den Wupperverband.
- 2 Die Entsorgung umfaßt die Entleerung, Abfuhr und Benutzung geeigneter Abschlagstellen. Zur Durchführung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- 3 Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden öffentliche Abwasseranlagen (z. B. Fäkal-Annahmestation) hergestellt. Art und Umfang der Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung bestimmt die Stadt.
- 4 Zu den Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt oder unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Grundstücksentwässerungsanlagen

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören:

- a) die Anschlußleitungen auf den Grundstücken einschl. der Prüfschächte,
- b) Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben (Sammelgruben) für häusliches oder ähnliches Schmutzwasser,
- c) Abscheideranlagen, die vor der Einleitung der Abwässer in die Kleinkläranlagen und Sammelgruben oder in den Untergrund bzw. in ein Gewässer zur Abhaltung von Benzin, Benzol, Öl, Fett oder gleichzusetzenden Stoffen einzubauen sind sowie die dazugehörigen Schlammfänge,
- d) Versickerungsanlagen zur Aufnahme und Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund oder in ein Gewässer,
- e) Verrieselungs- und Versickerungsanlagen zur Aufnahme und Ableitung des vorbehandelten Schmutzwassers in den Untergrund oder in ein Gewässer.

II. Anschluß- und Benutzungsrecht

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und § 5 berechtigt, von der Stadt die Entsorgung der Kleinkläranlagen oder Sammelgruben und die Übernahme ihrer Inhalte zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts

- 1 Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG von der vollständigen Entsorgung freigestellt ist, sind von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen.
- 2 Wenn die Entsorgung eines Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt die Entsorgung versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen.

6.41

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- 1 In die Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und Sammelgruben beeinträchtigen,
 - b) die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigen und
 - d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, das Personal gesundheitlich schädigen, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflussen oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigen.
- 2 Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoff, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die Fahrzeuge und Abwasseranlagen sowie das Betriebspersonal gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid und Phenol,
 - c) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Kadmium, Chrom und sonstige Schwermetalle sowie Zyanid und andere Giftstoffe enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen verbreiten
 - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen
 - den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben
 - mehr als 10 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten
 - Kohlensäure, Schwefeldioxid u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten.
 - Entsprechendes gilt für Stoffe, die mit Sulfiden und Hypochloriden reagieren können.
 - d) Abwässer aus Ställen und Dünggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
 - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
 - f) Quell-, Drainage- und Regenwasser.
- 3 Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlagen oder Sammelgruben gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4 Werden Abwässer eingeleitet, bei denen der Verdacht besteht, daß ihre Einleitung unzulässig ist, so ist die Stadt jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, andernfalls die Stadt.
- 5 Bei Kleinkläranlagen ist bezüglich der einzuleitenden Stoffe besonders die DIN 4261 zu beachten.

- 6 Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§§ 4 und 9 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist kein Verursacher zu ermitteln, so wird der erhöhte Betrag auf alle Benutzer umgelegt.

III. Anschluß- und Benutzungszwang

§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Kleinkläranlagen und Sammelgruben der Stadt zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

IV. Genehmigungsverfahren

§ 7 Antrag und Genehmigung

- 1 Für die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2) sind der Stadt Remscheid Unterlagen vorzulegen, deren Inhalt und Umfang sich nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) bestimmen.
Bei gewerblichen Vorhaben müssen die Unterlagen ebenfalls Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten.
- 2 Kleinkläranlagen können bei Vorliegen der wasserrechtlichen Voraussetzungen zugelassen werden. Versickerungsanlagen werden nur zugelassen, wenn von der Unteren Wasserbehörde die Einleitungserlaubnis nach § 8 WHG erteilt wurde.
- 3 Die Stadt bestimmt auf Grund wasserrechtlicher Vorgaben, ob Abwasserbehandlungsanlagen vorzusehen sind. Hierzu gehören auch Benzin-, Öl- und Fettabscheider. Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz (LWG).
- 4 Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit, von dem vorgelegten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort der Stadt - Remscheider Entsorgungsbetriebe - anzuzeigen; diese Arbeiten dürfen erst nach deren Zustimmung ausgeführt werden.
- 5 Die Zustimmung zu neu herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen kann davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen in einen den Vorschriften dieser Satzung entsprechenden Zustand gebracht werden.

V. Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 8 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1 Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebäuden sowie auf dem Grundstück obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften durchgeführt werden. Es dürfen nur allgemein zugelassene oder den DIN-Vorschriften entsprechende Bauteile und -stoffe verwendet werden. Auf Verlangen ist die Zulassung nachzuweisen. Die Sammelgruben müssen standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sowie mit einer Füllstandsmeßeinrichtung und Warneinrichtung ausgestattet sein. Das Mindestvolumen pro Einwohner beträgt 5 m³, wobei das Gesamtvolumen der Sammelgruben 10 m³ nicht unterschreiten darf. Anzusetzen sind bei der Ermittlung des Gesamtvolumens die maximal möglichen angeschlossenen Einwohner pro Grundstück. Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutzwasserleitungen sind von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Für beste-

6.41

hende Schmutzwasserleitungen ist die Dichtheit innerhalb von 6 Monaten nach stadtseitiger Anforderung nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Die Dichtheitsprüfung bestehender Leitungen hat gem. DIN 1986 Teil 30 zu erfolgen. Grundsätzlich sind alle in dieser DIN genannten Verfahren (Prüfung mit Luft oder Wasserdruck, optische Prüfung) zulässig. Neuverlegte Leitungen sind gem. DIN EN 1610 zu prüfen. Gem. DIN 1986 Teil 30 sind Kleinkläranlagen und Sammelgruben in Anlehnung an DIN 4261-1 auf Wasserdichtheit zu prüfen.

Sachkundig ist, wer eine Zulassung gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW IV-7-031 002 0407 vom 31.03.2009 nachweisen kann.

- 2 Vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen hat der Bauherr eine Bescheinigung des Fachunternehmers oder des Sachverständigen entsprechend den Vorschriften der BauO NW vorzulegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Soweit der Fachunternehmer oder Sachverständige die Anforderungen an die Sachkunde nach Abs. 1 erfüllt, schließt diese Bescheinigung die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach Abs. 1 mit ein. Erfüllt der Fachunternehmer oder Sachverständige die Anforderungen nicht, so muss die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen von einem Sachkundigen gemäß Abs. 1 zusätzlich vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung ihm übertragenen Arbeiten.

- 3 Der Grundstückseigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Die Stadt kann jederzeit fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 9 Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Abwassersammelgruben (Sammelgruben)

- 1 Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit der Kleinkläranlagen:
 - a) Kleinkläranlagen, die dem baulichen Stand nach der gültigen DIN 4261 nicht entsprechen, werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, entsorgt.
 - b) Vollbiologische Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammmt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen im Rahmen eines Wartungsvertrages sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben entsprechend dem in der Genehmigung der Anlage festgeschriebenen Intervall zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entsorgung nicht vor, erfolgt regelmäßig eine jährliche Entsorgung.
- 2 Die Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- 3 Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer zu beantragen, für eine Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

- 4 Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Kleinkläranlagen und Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen.
- 5 Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- 6 Die Anlageninhalte gehen mit dem Abschlag an der Abschlagstelle in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 10 Benzin- und Ölabscheider und deren Schlammfänge

- 1 Die Reinigung und die Entleerung der Benzin- und Ölabscheideranlagen sowie der dazugehörigen Schlammfänge muß durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten und nach dem Abfallrecht zugelassenen Unternehmer erfolgen.

Die zugelassenen Unternehmer können bei der Stadt (Umweltamt) erfragt werden. Die Entleerung hat in regelmäßigen Abständen, sowie bei außerordentlichem Bedarf zu erfolgen. Sie schließt die Abfuhr und die Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe nach den abfallrechtlichen Vorschriften ein. Nach DIN 1999 hat die Wartung mindestens halbjährlich und die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Abscheideanlage monatlich zu erfolgen.

- 2 Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine nicht rechtzeitig vorgenommene Entleerung entsteht.

§ 11 Haftung

- 1 Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- 2 Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3 Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 12 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1 Die Stadt ist jederzeit zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen berechtigt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2 Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und allen Anlagenteilen zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Werden Schäden oder Mängel festgestellt, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Überprüfung.

6.41

- 3 Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

VI. Schlußvorschriften

§ 13 Anmeldepflicht

- 1 Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 2 Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 14 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder durch Naturereignisse hervorgerufene Mängel und Schäden im Bereich der öffentlichen Einrichtung (§ 1) hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 15 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, für Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Begrenzung des Benutzungsrechtes nach § 5 gilt auch für hinsichtlich eines Grundstückes nur schuldrechtlich Berechtigte (z. B. Mieter oder Pächter). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 17 Gebühren

- 1 Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben werden Gebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.
- 2 Die Abwassereinleiter, die vorgeklärtes Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten, sind ebenfalls nach Maßgabe der Entwässerungsgebührensatzung zur Deckung der Abwasserabgabe nach § 64 Abs. 1 LWG gebührenpflichtig.
- 3 Für die Entleerung und Reinigung der Benzin- und Ölabscheider einschl. des Abtransports und der endgültigen Beseitigung der abgeschiedenen Stoffe werden Gebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.

§ 18 Bereitstellung von DIN und EN Normen

Der Inhalt aller in dieser Satzung aufgeführten DIN - und EN - Normen kann jederzeit zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Gebäude der Remscheider Entsorgungsbetriebe, Nordstraße 48, eingesehen werden.

§ 19 Ausnahmen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, unbeschadet § 41 WHG und § 61 KrW-/AbfG, entgegen
 - a) § 5 Stoffe einleitet,
 - b) § 6 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 7 die Antragsunterlagen nicht vorlegt,
 - d) § 8 (3) nicht für den ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sorgt und Mängel und Schäden nicht beseitigt,
 - e) § 9 (3) nicht die Entleerung und § 10 (1) die Benzin- und Ölabscheideranlagen sowie die dazugehörigen Schlammfänge nicht regelmäßig reinigen, entleeren, abfahren und entsorgen läßt,
 - f) § 10 (3) die Benzin- und Ölabscheideranlagen sowie die dazugehörigen Schlammfänge nicht regelmäßig wartet
 - g) § 9 (2) die Kleinkläranlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) § 13 (1 und 2), § 5 (3), § 8 (2), seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
 - i) § 12 (1) Auskünfte verweigert,
 - j) § 12 (2 und 3) den Zugang nicht gewährt.
 - k) § 8 (1 und 2) nicht die genannten Nachweise vorlegt.

2. Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 161a LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1991 in Kraft.

6.41

Bekanntmachungsanordnung

- 1 Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2 Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Remscheid, den 17.12.1990

gez.

Ulbrich

Oberbürgermeister